

Plattform gegen § 209 widerspricht Diözese Feldkirch Mindestalter im Vatikan ist 12 Jahre Schweigen in Demut wäre angebracht

Die Plattform gegen § 209 widerspricht der in einer Kathpress-Aussendung letzten Freitag enthaltenen Darstellung der Diözese Feldkirch, wonach der Vatikan über kein eigenes Strafrecht verfüge.

Die katholische Kirche kennt offenbar nicht die Gesetze ihres eigenen Kirchenstaates, heißt es in einer Aussendung der Plattform.

Der Vatikan hat anlässlich seiner Gründung im Jahre 1929 das damals geltende italienische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1889 als Strafgesetz des Vatikanstaates übernommen. Dieses Strafgesetzbuch enthielt keinerlei Sonderregelungen für homosexuelle Beziehungen und legte das Mindestalter für sexuelle Kontakte einheitlich bei 12 Jahren fest (Art. 331, 333). Sogar für sexuelle Kontakte in Autoritätsverhältnissen (zB Lehrer/Schüler) war eine Altersgrenze von lediglich 15 Jahren vorgesehen (Art. 331, 333).

Italien selbst hat 1930 ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, das heute noch gilt, und die Mindestaltersgrenze darin von 12 auf 14 Jahre angehoben (Art. 519, 521, heute: Art. 609quater). Der Vatikan hat diese Änderung bis heute ebenso wenig nachvollzogen wie die Anhebung der Altersgrenze bei Autoritätsverhältnissen von 15 auf 16 Jahre (Art. 519, 521, heute: Art. 609quater). Im Vatikan stehen nach wie vor die o.a. niedrigen Grenzen des italienischen Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1889 in Geltung (vgl. den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen unten).

Über den Grund für solch liberale Regelungen in jenem Staat, in dem die katholische Kirche unumschränkt herrscht, dürfe spekuliert werden, so die Plattform. „Statt scheinheiliger Einmischung in die weltliche Gesetzgebung frei nach dem klassischen Motto ‚Wasser predigen und Wein trinken‘, wäre das andernorts viel strapazierte Schweigen in Demut wahrlich angebracht“, schließt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende Sondermindestalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (im Gegensatz zu 14 für Heterosexuelle und Lesben) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.

Rückfragehinweis:

Plattform gegen § 209

(Tel.: +43/1/8763061; email: office@paragraph209.at)

www.paragraph209.at

23.07.2001

Die vatikanischen Bestimmungen im Wortlaut:

Bei seiner Gründung im Jahre 1929 übernahm der Vatikan-Staat das italienische Strafgesetzbuch von 1889 als geltendes vatikanisches Strafrecht (Art. 4 i.V.m. Art. 3 Legge sulle fonti del diritto, N.II., 7.6.1929). 1969 wurde der Stichtag für die Bestimmung des übernommenen italienischen Strafrechts vom 8.6.1929 (Art. 4 [alte Fassung] "Legge sulle fonti del diritto", N.II., 7.6.1929) auf den 31.12.1924 vorverlegt (Art. 39 "Legge che modifica la legislazione penale e la legislazione processuale penale", N.L vom 21.6.1969, mit dem Art. 4 des "Legge sulle fonti del diritto" 1929 geändert wurde). Damit war etwa die Todesstrafe abgeschafft, die in Italien 1926 wiedereingeführt wurde. Für die Bestimmungen des Sexualstrafrechts hatte diese Vorverlegung des Stichtages keine Auswirkungen.

Seit dem Jahre 1929 modifizierte die eigenständige vatikanische Gesetzgebung einige Bestimmungen des allgemeinen Teils, nicht jedoch die Regelungen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts. Diese

blieben bis heute unverändert in der Fassung des italienischen Codice Penale (CP) 1889 (i.d.F.v. 31.12.1924) bestehen.

Die Art. 331 und 333 legen die Mindestaltersgrenze für homo- und heterosexuelle Beziehungen bei 12 Jahren und die Grenze für sexuelle Kontakte in Autoritätsverhältnissen bei 15 Jahren fest:

Art. 331CP

Wer, mit Gewalt oder Drohung, eine Person des gleichen oder anderen Geschlechts zur fleischlichen Vereinigung zwingt, wird mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer sich mit einer Person des gleichen oder anderen Geschlechts fleischlich vereinigt, die zur Tatzeit:

- 1) noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat;
- 2) noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat, wenn der Täter ihr Aszendent, Vormund oder Lehrer ist;
- 3) ... [betrifft sexuelle Kontakte von Aufsehern mit Häftlingen oder Verurteilten, Anm.]
- 4) ... [betrifft Willensunfähige, Anm.]

Art. 333 CP

Wer, unter Anwendung der Mittel oder unter Ausnutzung der Zustände oder Umstände, die in Art. 331 angeführt sind, gegenüber einer Person des gleichen oder anderen Geschlechts libidinöse Akte begeht, die von jenem Artikel nicht erfasst sind, ist mit Zuchthaus von einem bis zu sieben Jahren zu bestrafen.

Die Strafe wird um die Hälfte bis zwei Drittel reduziert, wenn es sich bei dem Opfer um eine öffentliche Dirne („pubblica meretrice“) handelt (Art. 350).

Die Tat bleibt straffrei und eventuelle strafrechtliche Wirkungen einer Verurteilung fallen weg, wenn die Beteiligten die Ehe geschlossen haben. Waren mehrere Täter beteiligt so wirkt die Eheschließung eines von ihnen auch zugunsten aller anderen (Art. 352 CP).

Sämtliche Delikte sind nur auf Antrag des/der Verletzten, eines Aszendenten, Vormunds oder des Ehemannes zu verfolgen; der Antrag muß spätestens innerhalb eines Jahres ab der Kenntnis von der Tat gestellt werden (Art. 104, 336 CP). Nur wenn die Tat öffentlich oder unter Missbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt erfolgt, kann sie durch die staatlichen Behörden ohne Antrag verfolgt werden (Art. 336 CP).

Der Vatikan kann Personen, die in seinem Territorium Straftaten begehen, zur Aburteilung an Italien übermitteln. Italien ist zur Übernahme verpflichtet und hat im entsprechenden Strafverfahren vatikanisches Recht anzuwenden. Nur wenn sich der Täter auf italienisches Territorium geflüchtet hat, kommt das geltende italienische Strafrecht zur Anwendung (Art. 22 Trattato fra la Santa Sede e l'Italia 1929). Als "auf italienisches Territorium geflüchtet" werden nach der Rechtsprechung des italienischen Kassationshofes Täter angesehen, die auf italienischem Staatsgebiet aufgegriffen werden; im Gegensatz zu jenen Tätern, die von der Gendarmerie des Pontifikats oder von Hilfstruppen der italienischen Polizei auf vatikanischem Territorium verhaftet werden.

Nach dem italienischem Strafrecht liegt die Mindestaltersgrenze für homo- und heterosexuelle Kontakte einheitlich bei 14 Jahren (Art. 609quater CP). Die Grenze für sexuelle Kontakte innerhalb von Autoritätsverhältnissen liegt bei 16 Jahren (Art. 609quater). (Nicht-öffentliche und gewaltlose) Sexuelle Kontakte mit über 10jährigen (außerhalb von Autoritätsverhältnissen) können nur auf Antrag des Jugendlichen oder des gesetzlichen Vertreters verfolgt werden (Art. 609septies).

Weiterführende Informationen und ausführliche Quellennachweise in Helmut Graupner, *Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte*, Band 2, Seiten 700ff, Fft./M. Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang 1997 (<http://members.aon.at/graupner/d/buch.htm>).